Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Raiffeisenstraße“

der Ortsgemeinde Edesheim

vom 25. Oktober 2016

mit Änderung vom

- 13. November 2018

S a t z u n g

über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan

„Raiffeisenweg“

der Gemeinde Edesheim

vom 25. Oktober 2016

Der Gemeinderat Edesheim hat auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 zuletzt geändert am 20.10.2015 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 zuletzt geändert am 22.12.2015 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Bebauungsplangebietes „Raiffeisenweg“, dies sind nachfolgende Grundstücke und Teilflächen der Grundstücke mit den Plannummern: 5135, 5136/1, 6146/1, 6263/2, 6263/4, 6263/5, 6263/6, 6418, 6418/2, 6420/1 und 6420/2.

-siehe beiliegenden Lageplan-

§ 2

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB sind zulässig.

§ 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für den Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan „Raiffeisenweg“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Edesheim, den 25. Oktober 2016

Christian Sternberger
Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 BauGB Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre
in dem Bebauungsplangebiet „Raiffeisenweg“
der Gemeinde Edesheim
vom 13. November 2018

Der Gemeinderat Edesheim hat auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 zuletzt geändert am 02.03.2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Geltungsdauer der in § 5 der Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet „Raiffeisenweg“ vom 25.10.2016 aufgeführten Frist, wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Edesheim 3 Verbandsgemeinde Edenkoben

Edesheim, den 13. November 2018

Christian Sternberger
Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 BauGB Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.